



Direktkreditvertrag (Nachrangdarlehen) mit dem Verein "Backhaus der Vielfalt am Terlaner Platz" e.V.

Zwischen

	- Darlehensgeber / in -
--	-------------------------

Name

--	--

Straße PLZ, Wohnort

und dem „Backhaus der Vielfalt am Terlaner Platz“ e.V., Terlanerstr. 1, 79111 Freiburg als Darlehensnehmer wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Darlehensbetrag

Der Verein erhält ein Darlehen in Höhe von

€		in Worten:	
---	--	------------	--

Ändert sich die Darlehenssumme durch weitere Einzahlungen oder Teilrückzahlungen, so behalten die übrigen Vertragsvereinbarungen ihre Gültigkeit.

2. Einzahlung

Der Darlehensbetrag wird auf das Konto des Backhauses der Vielfalt e.V. überwiesen (IBAN: DE82 4306 0967 7926 0453 00 BIC: GENODEM1GLS).

Es wird eine Einzahlung in ____ (maximal 4) monatlichen Raten von je € ____ vereinbart.

3. Verzinsung

Das Darlehen wird zinsfrei gewährt.

4. Kündigungsfrist und Rückzahlung

Das Darlehen wird dem Verein für die Dauer der Vereinsmitgliedschaft gewährt. Ist die Mitgliedschaft beendet und stellt das ausscheidende Mitglied kein Ersatzmitglied, wird der Darlehensbetrag zur Rückzahlung erst fällig, wenn der Verein über liquide Mittel verfügt und die Rückzahlung die Verfolgung seiner Zwecke nicht gefährdet. Der Verein versucht nach bestem Ermessen eine Rückzahlungsfrist von sechs Monaten nicht zu überschreiten. Das Vorliegen der Fälligkeitsvoraussetzungen ist im Zweifelsfalle durch Beschluss der Mitgliederversammlung festzustellen.

5. Zweck

Das Darlehen wird zum Kauf von Inventar (z.B. Maschinen, Gerätschaften, Einrichtung) für das Backhaus in der Terlanerstr. 1 in Freiburg St.Georgen verwendet. Es kann auch zur Finanzierung von kleinen Ausbesserungsarbeiten am Backhaus, die dem Verein als Mieter zufallen verwendet werden, oder an Projekte mit ähnlicher Zielsetzung ausgeliehen werden.

So wird mit diesem Darlehen handwerkliches Backen und die damit verbundene Bildungsarbeit gefördert.

6. Rangrücktrittsklausel

Die Rückzahlung der Darlehen und die Zahlung von Zinsen kann nicht verlangt werden, solange der Darlehensnehmer dieses Kapital zur Erfüllung seiner (nicht nachrangigen) fälligen Verbindlichkeiten benötigt, d.h. es handelt sich um nachrangige Darlehen. Die Darlehensgeber können ihren Anspruch auf Rückzahlung der Darlehen und auf die Auszahlung von Zinsen nicht geltend machen, wenn dies zur Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers führt. Auch im Insolvenz- oder Liquidationsfall treten die Darlehensgeber mit ihrer Darlehensforderung im Rang hinter die Forderungen aller Gläubiger zurück. Die Rückzahlung des Darlehens kann insofern vom Darlehensnehmer nicht garantiert werden, d.h. es handelt sich nicht um einen unbedingten Rückzahlungsanspruch.

6. Anlagevolumen und Prospektspflicht

Nach dem Vermögensanlagengesetz, werden vom Verein „Backhaus der Vielfalt am Terlaner Platz“ e.V. innerhalb von 12 Monaten von einer durch diesen Vertrag und durch die jeweils vereinbarte Verzinsung beschriebenen Geldanlage nicht mehr als 100.000 angenommen. Es besteht daher keine Prospektspflicht nach dem Vermögensanlagengesetz.

(Diese Klausel ist eine Anforderung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Ort, Datum)

.....
(DarlehensgeberIn)

.....
(„Backhaus der Vielfalt am Terlaner Platz“ als Darlehensnehmer)